

ammann das gleiche Citationsgeld, wie wenn er solche Leute vor die richterliche Behörde citieren muß, zu beziehen.

2.) Da in dem Reglement über die Austheilung der Reise-Pässe vom 29sten November 1810. keine Bestimmung enthalten ist, ob und was für die Empfehlungen der Paßbegehren bezahlt werden soll, so wird hiermit den Gemeindammännern für jede solche Empfehlung eine Gebühr, und zwar von 1. Bazen für einen Paß im Innern, und von 2. Bazen für einen Paß ins Ausland, geordnet.

Beschluß des Kleinen Rathes vom 18ten Februar 1812, betreffend den Beysiß der Gemeindammänner in den Gemeinderäthen.

Da bey der ursprünglichen Aufstellung der Gemeindammänner (durch das Gesetz vom 28sten May 1803.) der Grundsatz aufgestellt worden ist, daß dieselben aus dem Mittel des Gemeindraths

gewählt werden müssen; ein späteres Gesetz vom 31sten May 1804 aber, den Herrn Statthaltern frey stellt, die Gemeindammänner durch freye Wahl aus allen zünftigen Bürgern der betreffenden Gemeinde zu wählen, — so soll den Gemeindammännern jeder Zeit von Amtes wegen der Zutritt zu den Versammlungen der respectiven Gemeinderäthe offen stehen, sie mögen wirkliche Gemeinderathsglieder seyn oder nicht.

Beschluß des Kleinen Rathes vom 1sten
Februar 1812, betreffend die an Ehren
schändenden Strafen.

Da die Einfrage gethan wurde: „Was für Strafurtheile eigentlich unter solchen zu verstehen seyen, durch welche die betreffenden Personen, ohne daß es bestimmt darin ausgesprochen sey, so an Ehren geschändet werden, daß sie keinen Gemeinds- und Zunftversammlungen beywohnen dürfen; und ob auch alle diejenigen, welche durch Urtheil und Recht an der Ehre geschändet sind, von den Gemeindsversammlungen ausgeschlossen, und was endlich für Strafen so schändend seyen?“ — so